



Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFH) zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen: hier Förderfragen in Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie

FAQ

1. Sind die geplanten Maßnahmen und Aktivitäten weiter über die Bundesstiftung Frühe Hilfen finanziert, auch wenn sie wegen der Corona-Vorschriften in anderer Form stattgefunden haben bzw. nicht stattfinden können?

Ja, die Zuweisungen für 2020 werden nicht widerrufen, wenn aufgrund der aktuellen Situation Ziele nicht erreicht oder Aktivitäten nicht durchgeführt werden können. Auch Personalkostenzuschüsse werden weiter gewährt. Dies gilt auch für die Träger der Schnittstellenmaßnahmen.

2. Kann die Abgabe des elektronischen Verwendungsnachweises 2019 am 31.03.2020 verlängert werden?

Ja, die Frist wird bis zum 30.04.2020 verlängert. In Einzelfällen ist eine weitere Verlängerung möglich.

3. Können kurzfristig andere Formate zur Kontaktierung und Begleitung der Familien durchgeführt und über die BSFH finanziert werden?

Ja, die Bundesgeschäftsstelle und Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW begrüßen ausdrücklich, wenn andere Formate („Angebote auf Distanz“) durchgeführt werden, um mit Familien in Kontakt zu treten oder diese begleiten zu können, z.B. Videokonferenzen, Webinare, Online-Beratungen, postalische Zusendungen u.a.. Neue/Alternative Formate sind förderfähig.

4. Sind Storno- oder anderweitige Ausfallkosten aufgrund des Corona-Virus förderfähig?

Ja, diese sind förderfähig, wenn diese nicht aus Eigenmitteln erbracht werden können. Möglichkeiten einer kostenfreien oder –günstigen Stornierung sind in Anspruch zu nehmen und die Bemühungen entsprechend zu dokumentieren. Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen. Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat (z.B. durch verzögertes Absagen), können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten nicht aus der BSFH finanziert werden. Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen. Die Ausgaben sind im VN 2020 als Sachkosten kenntlich zu machen.

5. Können Mittel umgewidmet werden?

Ja, das ist möglich, die Zweckbindung der Maßnahmen kann geändert werden. Informieren Sie dazu per Mail die Landeskoordinierungsstelle (Frau Wardin oder Frau Kerger).

Wichtiger Hinweis

Die Zuweisung/Zuwendung der Bundesstiftung erfolgt subsidiär, zinsfreie staatliche Hilfen oder Leistungen aufgrund der Krise sind stets vorrangig zu beantragen und Verwendungsnachweis zu dokumentieren.